

05/15

Allgemeine Mietbedingungen und Entgeltordnung für die Turn- und Festhalle Darmsheim

1. Der Mieter hat sämtliche Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, auf seine Kosten zu beseitigen, gleichgültig wer diese Schäden verursacht hat.
2. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten, verpflichtet sich der Mieter, alle entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig einzuholen (z.B. Schank-erlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA etc.).
Der Mieter ist für die Erfüllung aller einschlägigen bau-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
3. Der Mieter darf bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Stehplätze sind nicht zugelassen.
Der in der Turn- und Festhalle angebrachte Bestuhlungsplan vom 01.06.1988 mit Ergänzung vom 22.09.1988 ist Bestandteil dieses Vertrages.
4. Bediensteten der Stadt Sindelfingen ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
5. Soweit nicht besonders geregelt, ist die Abgabe von Speisen und Getränken nach 24.00 Uhr nicht gestattet. Des Weiteren ist die Turn- und Festhalle bis spätestens 1.00 Uhr von allen Personen einschließlich des Veranstalters zu verlassen.
6. Zur Vermeidung von Ruhestörungen wird der Veranstalter gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Außentüren z.B. bei Musikaufführungen oder ähnlichem nicht offen stehen und dass während und nach Schluss der Veranstaltung keine Lärmbelästigungen gegenüber den Nachbargrundstücken entstehen. Das gleiche gilt ebenfalls für die Benützung von Verstärker- und Lautsprecheranlagen nach 22.00 Uhr.
7. Der Veranstalter wird gebeten, mindestens ein antialkoholisches Getränk günstiger als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge anzubieten.
8. Die sonstigen Mietbedingungen ergeben sich aus der Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle vom 01.01.1974. Diese sind im vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages.

Entgeltregelung

Die Stadt Sindelfingen erhebt für die Benutzung der Turn- und Festhalle Darmsheim, Entgelte nach der Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderats vom 17. Dezember 2002, gültig ab 1. Januar 2003.

	Euro
1. Hauptentgelt für eine Benutzungsdauer bis zu 6 Stunden	160,-
2. Zeitzuschlag ab der 7. Stunde je angefangene Stunde	20,-
3. Küche	40,-
4. Proben, Auf- und Abbau für jede angefangene Stunde	8,-
5. Heizung/Lüftung für jede angefangene Stunde	16,-
6. Brandwache und Sanitätsdienst je Person und angefangene Stunde	der jeweils gültige Satz
7. Hausmeister/in je angefangene Stunde der Anwesenheit	25,-

Sonderleistungen, Auslagen

Die Kosten für Sonderleistungen, die in diesem Entgeltkatalog nicht enthalten sind und für Auslagen (z.B. Müllbeseitigung, Ersatzbeschaffungen) werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Bestimmungen über die Erhebung der Entgelte

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der am Veranstaltungstag durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Entgeltregelung.

Zahlungspflichtig ist der/die Mieter/in. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Bei Verstößen wird das Hauptentgelt in dreifacher Höhe fällig.

Das Entgelt ist sofort nach Erhalt der Rechnung kostenfrei an die Stadtkasse Sindelfingen zu bezahlen. Es bleibt der Stadt vorbehalten, das Entgelt im voraus zu fordern. Sie kann eine Kautions verlangen.

Von dem Benutzungsentgelt kann abgesehen werden, wenn der Mieter/die Mieterin

- a) den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat,
- b) mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung vom Vertrag zurücktritt.

Das Hauptentgelt wird in der Höhe des hälftigen Betrages, die Nebenkosten in Höhe der bis zur Absage bereits angefallenen Kosten erhoben, wenn aus Gründen, die nicht bei der Stadt liegen, eine Veranstaltung ausfällt. Für den Erlass der Forderungen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

Die Bewirtschaftung in der Turn- und Festhalle kann im Einzelfall gestattet werden. Sofern Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, ist eine Wirtschaftserlaubnis des Bezirksamts erforderlich.

Ermäßigungen

1. Für gemeinnützige Personen, Schulen, Vereine usw. im Sinne des Steuerrechts mit Sitz in Sindelfingen gelten folgende Ermäßigungen. Voraussetzung ist, dass die Betichtung und Bestuhlung nach Angaben der Beauftragten des Vermieters selbst vorgenommen und die Halle nach der Veranstaltung besenrein übergeben wird:
 - 1.1 Das Hauptentgelt entfällt einmal jährlich. Für weitere Veranstaltungen wird das Hauptentgelt um 50% ermäßigt.
 - 1.2 Nebenkosten werden um 50% ermäßigt. Voll zu bezahlen sind jedoch alle Auslagen wie Personalkosten (Hausmeister, Aufsichts- und Garderobendienst, Brandwache, Sanitätsdienst), Müllbeseitigung, Ersatzbeschaffungen (Glasbruch u.ä.).
2. Bei Schulveranstaltungen entfällt das Hauptentgelt. Für alle andere Kosten gilt Ziffer 1.2.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen einen Pauschalpreis zu vereinbaren.
4. Zur Beachtung:

Der Mieter verpflichtet sich, für Notfälle ein Handy dabeizuhaben, um damit Feuerwehr/DRK alarmieren zu können.